

STADT KREFELD

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.832

„Dohmenstraße/südlich Kütterweg“

Darstellung Biotoptypen und Bestandsbewertung

Auftraggeber:

Regio GmbH
Anrather Straße 262
47807 Krefeld

Auftragnehmer:

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
Wallfahrtsstadt
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



30.04.2021

1. Einleitung

Nach § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind in Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu integrieren. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bindet die umweltfachlichen Beiträge und Richtlinien (Landschaftsplan, Europäische Vogelschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) in die bauleitplanerische Abwägung ein.

Als Eingriffe gelten gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG, § 30 LNatSchG NRW Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen können. Ziel der Eingriffsregelung ist es, Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden oder zu minimieren (§ 13 und § 15 Abs. 1, 2, 5, 6 BNatSchG).

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, Art und Umfang des Eingriffs darzulegen und zu bewerten sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zu ermitteln (§ 17 Abs. 1, 4 BNatSchG). Der Landschaftspflegerische Begleitplan dient der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials über die Eingriffe in Natur und Landschaft, bei kleineren Vorhaben erfolgen die Angaben auch im Erläuterungsbericht.

Die vorliegende Bauleitplanung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 b BauGB durchgeführt. Deshalb ist gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB keine Umweltprüfung und kein Umweltbericht erforderlich. Da die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfüllt sind, gelten zudem Eingriffe, die durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes vorbereitet werden, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Bilanzierung eventueller Eingriffe in Natur und Landschaft ist daher im Rahmen der vorliegenden Planung nicht erforderlich. Die Anwendung des Verfahrens nach § 13 a BauGB entbindet die Städte und Gemeinden aber nicht davon, die Belange von Natur und Landschaft angemessen zu berücksichtigen.

Der nachfolgende Landschaftspflegerische Fachbeitrag enthält daher neben dem vorliegenden Erläuterungsbericht eine Karte mit den bestehenden Biotoptypen („Ist-Zustand“) im Plangebiet.

Aufgrund der großen räumlichen Ausdehnung von Landschaftsplänen treten diese, wie im vorliegenden Planvorhaben, häufig in Konflikt mit Bauleitplänen. Die Landschaftspläne werden von den Kreisen bzw. kreisfreien Städten als Satzung beschlossen. Sie stellen u.a. die Entwicklungsziele behördenverbindlich dar und setzen Schutzgebiete allgemeinverbindlich fest.

Dieser Konflikt ist im LNatSchG NRW (§ 20 Abs. 3, 4) dahingehend geregelt, dass der Bauleitplanung grundsätzlich ein Vorrang eingeräumt wird („Primat“ der Bauleitplanung). Für den Fall, dass ein neuer Bebauungsplan im bisherigen Außenbereich aufgestellt wird und damit neue Innenbereichsflächen entstehen, sieht das LNatSchG NRW die Einschränkung der Geltung des Landschaftsplans vor. Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans treten mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes außer Kraft,

- ➔ soweit sie den Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes widersprechen und
- ➔ soweit der Träger der Landschaftsplanung (= hier: Rat der Stadt Krefeld) im Beteiligungsverfahren einer entsprechenden Flächennutzungsplanänderung nicht widersprochen hat.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld wird im Rahmen einer redaktionellen Änderung korrigiert. Die Aufhebung des Teilbereichs des Landschaftsplans erfolgt automatisch und ohne Verwaltungsver-

fahren. Es erfolgt daher auch keine naturschutzrechtliche Verbandsbeteiligung an der Aufhebung des Gebietsschutzes im Landschaftsplan durch einen Bauleitplan.

1.1 Kurzdarstellung der Planungsinhalte

Die Stadt Krefeld beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 832 „Dohmenstraße/ südlich Kütterweg“. Die Stadt möchte auf einer innerstädtischen Fläche neue Wohnbauflächen zur Verfügung stellen. Die Fläche befindet sich im Stadtteil Fischeln und grenzt an die Straßen Dohmenstraße (westlich), Kütterweg (südlich) und Kütterheide (nördlich). Die Fläche ist im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.

Das Plangebiet von ca. 3.200 m² stellt sich mehrheitlich als Freifläche ohne bauliche Strukturen dar. Im Osten umfasst das Plangebiet zudem einen Teil der Privatgärten der Grundstücke Kütterweg 48, Kütterheide 15, 13 und 11. Diese sind durch einen Zaun bzw. Zierhecke eingefriedet. Baum- und Gehölzstrukturen sind lediglich unmittelbar an das Plangebiet angrenzend, als Straßenbegleitgrün festzustellen. Dabei handelt es sich um Sträucher/Heckenstreifen sowie Straßenbäume aus heimischen Laubgehölzen.

Im Norden und Osten schließen sich Wohngebiete an, die vornehmlich mit Einzel- und Doppelhäusern bebaut sind. Südlich finden sich Hofstrukturen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Hofanlagen Kütterweg 50, Dohmenstraße 130 und 131 sind ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 689 als kulturlandschaftsprägend eingestuft.

Westlich des Plangebiets bestehen großformatige Hofstrukturen, die für Pferdehaltung und Reitsport genutzt werden.

Das Gebiet wird zukünftig über die Straße *Kütterheide* und *Kütterweg* erschlossen, dafür muss an der Kütterheide eine Stichstraße erstellt werden.

Auf dem Gelände sollen zukünftig 9 Wohneinheiten, hauptsächlich Doppelhaushälften, entstehen. Entlang der Dohmenstraße und am westlichen Abschnitt der Kütterheide wird nach derzeitigem Planungsstand eine Lärmschutzwand bzw. optional eine Wall-Wand-Kombination mit Wallbegrünung errichtet. Außerdem ist vorgesehen entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze einen privaten Pflanzstreifen mit einheimischen Sträuchern anzulegen. Die GRZ wird mit 0,4 festgesetzt, wodurch nur ein Teil der Freifläche als solche verloren gehen und die übrigen Flächen zukünftig als Gartenflächen genutzt werden.

1.2 Übergeordnete Planungen

Regionalplan / Bauleitplanung

Das Plangebiet ist im Regionalplan Düsseldorf¹ (RPD) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

Der Flächennutzungsplan (Stand 01.03.2019) der Stadt Krefeld stellt die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als Parkanlage dar. Die umliegenden Flächen sind überwiegend als Wohnbauflächen festgesetzt. Die Dohmenstraße und der Kütterweg sind als verkehrswichtige Straßen verzeichnet.

Die geplante Nutzung widerspricht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes und damit dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB. Zur Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung ist daher eine Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung erforderlich. Ziel ist die Darstellung der entsprechenden Flächen als Wohnbaufläche.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 689 – Kütterheide –, mit Rechtskraft vom 30. Juni 2006. Dieser setzt für den in Rede stehenden Bereich eine private Grünfläche sowie eine Begrünung mit einer Obstwiese fest. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes sowie ein Landschaftsschutzgebiet sind nachrichtlich übernommen. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll der Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 832 außer Kraft gesetzt werden.

Landschaftsplan und Vorgaben des Naturschutzrechts

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld. Hier ist es als Teil des Landschaftsschutzgebietes LSG-4605-008 „Südlich und westlich Fischeln“ dargestellt.

Der Bebauungsplan liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans der Stadt Krefeld (1992). Neben einem Landschaftsschutzgebiet definiert dieser für das Plangebiet das Entwicklungsziel 1.2 „Anreicherung“ und verfolgt damit die Zielvorstellung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Ferner legt der Landschaftsplan für das Plangebiet die Entwicklungsmaßnahme „Anlage naturnaher Lebensräume“ (Pflege naturnaher Grünlandflächen) fest.

Naturschutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

Im Plangebiet befinden sich des Weiteren keine gesetzlich geschützten Biotope, Alleen, Biotopkaterflächen, Biotopverbundflächen oder Kultur-/Naturdenkmäler. Baum- und Gehölzstrukturen sind im Plangebiet nicht vorzufinden, sondern grenzen als Straßenbegleitgrün lediglich an das Plangebiet an.

¹ Regionalplan Düsseldorf – Kapitel 8.2: Blatt 19 Düsseldorf, Kaarst, Krefeld, Neuss, Meerbusch, Ratingen, Willich – Stand 07.05.2020

2. Darstellung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten

2.1 Naturräumliche Gliederung

Der Planungsraum liegt im „Niederrheinischen Tiefland“ (Haupteinheit 57) und wird in weiterer Untergliederung den „Niersplatten“ (Untereinheit 573) und der „Kempener Lehmplatte“ (573.3) zugeordnet. Es handelt sich um die Krefelder Mittelterrasse. Die Kempener Lehmplatte ist die größte der Schotterlehmplatten. Sie besitzt eine schwache, zur Niers hin gerichtete Zertalung durch flache Trockenrinnen. Diese Rinnen werden meist als Grünland genutzt, daher sind sie bevorzugter Siedlungsstandort der Einzelhöfe.²

2.2 Potenzielle natürliche Vegetation

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation ist das Artengefüge das sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen ausbilden würde, wenn der Mensch überhaupt nicht mehr eingriffe und die Vegetation Zeit fände, sich zu ihrem Endzustand zu entwickeln.³ Die Kenntnis der potenziellen natürlichen Vegetation bildet die Grundlage für landschaftspflegerische Planungen und Maßnahmen (z.B. Anpflanzungen).

Als potenzielle natürliche Vegetation würde sich ein Eichen-Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum*) in mehr oder weniger trockener Ausprägung mit Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumarten einstellen. Die Strauchschicht würde vorwiegend vom Jungwuchs der Bäume, gelegentlich auch von der Hasel (*Corylus avellana*) und von Weißdorn-Arten (*Crataegus monogyna et laevigata*) gebildet werden.

2.3 Biotoptypen

Die in Klammern gesetzte Zahl hinter den Biotoptypen bezieht sich auf den jeweiligen Biotop-Code (Bewertungsmethode: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, LANUV NRW 2008).

Ermittlung und Beschreibung der Biotoptypen

Zier-und Nutzgarten mit <50% heim. Gehölze (4.3)

Die diesem Biotoptyp zuzuordnende Fläche umfasst die intensiv genutzten, privaten Gartenflächen im Nordosten des Plangebiets und wird derzeit durch eine Umzäunung/Zierhecke abgegrenzt.

Intensivrasen (4.5)

Kurz geschnittene Rasenfläche im Nordwesten des Geltungsbereichs und Teil der größeren Wiesenfläche.

Extensivrasen (4.6)

Den Großteil des Plangebiets umfassende und derzeit als Hundewiese genutzte Freifläche mit weniger häufig gemähtem, artenarmem Rasen.

² von Pfaffen, K. et al.(1963): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz, M 1:200.000. - Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumforschung (Hrsg.). Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Bonn-Bad Godesberg.

³ Tüxen, R. (1956): Die heutige potentielle natürliche Vegetation als Gegenstand der Vegetationskartierung. - Angewandte Pflanzensoziologie 13: Seite 5 - 42, Stolzenau.

Bewertung

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet

Code	Biotoptyp	Bewertung
4.3	Zier-und Nutzgarten mit <50% heim. Gehölzen	gering
4.5	Intensivrasen	gering
4.6	Extensivrasen	mittel

Die Bewertung der Biotoptypen ist ein wesentlicher Faktor zur Ermittlung der Eingriffsintensität im Plangebiet. Bei einer hohen Anzahl oder großen Flächen von hochwertigen, betroffenen Biotoptypen ist die Eingriffsintensität entsprechend höher zu beurteilen, als wenn nur intensiv genutzte, geringwertige Biotoptypen beansprucht werden.

Biotoptypen weitgehend ohne ökologische Bedeutung (wertlos)

Zu dieser Kategorie zählen stark gestörte und versiegelte Flächen (gepflasterte und asphaltierte Flächen, wassergebundene Wegdecken etc.). Hierbei handelt es sich um naturferne Landschaftsbestandteile, die aufgrund ihrer Nutzungsintensität kaum eine Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere besitzen. Bei Biotoptypen mit nachgeschalteter Versickerung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ etwas vermindert.

Biotoptypen mit geringer bis mittlerer ökologischer Bedeutung

Straßenbegleitgrün und Grünflächen mit Rasenflächen, Bodendeckern, Staudenrabatten etc. oder auch Ziergärten können bereits eingeschränkte Lebensraumfunktionen für einige, meist weit verbreitete Pflanzen und Tierarten erfüllen und sind günstiger zu beurteilen als z.B. versiegelte Flächen. Sie sind räumlich und zeitlich rasch ersetzbar.

Biotoptypen mit hoher ökologischer Bedeutung

Biotoptypen hoher Bedeutung stellen u.a. Gehölze und Einzelbäume dar. Sie sind bereits für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren als Lebensraum nutzbar, wobei es sich überwiegend um weit verbreitete und häufige Arten handelt.

Resümee

Das Plangebiet besitzt lediglich Biotoptypen von geringer bis mittlerer ökologischer Bedeutung, da es sich hierbei um anthropogen vorbelastete Flächen ohne aufstehende Gehölze handelt. Entsprechende höherwertige Biotopstrukturen finden sich lediglich außerhalb des Geltungsbereichs und werden nicht in Anspruch genommen bzw. nachhaltig beeinträchtigt.

2.4 Landschaftsbild und Erholung

Landschaftsbild

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine unversiegelte private Grünfläche im bestehenden Siedlungsrandbereich, mit umgebenden Wohngebäuden und deren rückwärtigen Gärten bzw. angrenzenden, als kulturlandschaftsprägend eingestuft Hofanlagen (Kütterweg 50, Dohmenstraße 130 und 131). Landschaftsbildprägende oder belebende Elemente sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Die Fläche wird zu drei Seiten von Verkehrswegen eingefasst. Die straßenbegleitenden Grünstreifen mit heimischen Sträuchern/Hecken bzw. Straßenbäumen entlang der Kütterheide und der

Dohmenstraße befinden sich jenseits der Plangebietsgrenze und fungieren nach Westen und Süden als Sichtverschattung.

Jenseits des Siedlungsrandes, im weiteren Umfeld des Plangebiets wird das Landschaftsbild vorrangig durch die landwirtschaftlichen Strukturen geprägt, welche als Teil des Landschaftsschutzgebiets LSG-4605-008 „Südlich und westlich Fischeln“ eine im Ganzen erhaltungswürdige Kulturlandschaft darstellen. Von Bedeutung ist insbesondere der hohe Anteil an Grünland durch die Weidehaltung von Pferden. Die einzelnen Parzellen bzw. Ackerschläge werden nur teilweise von Baumreihen oder Hecken gesäumt, südöstlich des Plangebiets liegen zwei größere Feldgehölze. Teilweise finden sich im Bereich der Hofstellen eine größere Anzahl, auch alter Hofbäume sowie Obstwiesen. Ökologisch wertvolle Saumbiotope wie artenreiche Ackerrandstreifen fehlen fast vollständig, ebenso weitere gestufte, insbesondere auch mosaikartige Waldrandbereiche. Ein ausgeprägtes Geländere relief mit Bedeutung für das Landschaftsbild existiert nicht.

Insgesamt besteht bereits eine starke anthropogene Vorprägung des Raumes durch den Siedlungskörper von Fischeln und die rund 750 m südlich in Ost-West-Richtung verlaufenden BAB 44. Eine Einsehbarkeit des Plangebietes, welche bis in das angrenzende landwirtschaftlich genutzte Umfeld wirken könnte, besteht nicht.

Erholung

Für die Anwohner des umgebenden Wohngebietes, welche die räumlich eingeschränkte Fläche offensichtlich als typische „Hundewiese“ nutzen, ist das Plangebiet allenfalls von geringer Bedeutung für die Erholungsfunktion.

Das Plangebiet besitzt darüber hinaus, auch aufgrund der derzeitigen Ausprägung als private Grünfläche, keine Bedeutung für überörtliche Erholungszwecke (Wandern, Spazierengehen, Radfahren, etc.). Aufgrund der temporären Ausprägung sowie fehlenden Erholungsinfrastruktur ist davon auszugehen, dass die Fläche keine über das unmittelbare Umfeld hinausreichende Bedeutung für Erholungssuchende hat. Die Fläche ist zudem in direkter Umgebung durch Wohnbebauung vorbelastet.

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes geht die geringfügig vorhandene Erholungsfunktion der Fläche verloren. Die im weiteren Umfeld bestehende Erholungsfunktion des Außenbereichs wird aufgrund der Art und des geringen Umfangs der Planung nicht nachhaltig beeinträchtigt.

1.3 Ziele für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Es sollte darauf geachtet werden, dass sich die geplante Bebauung behutsam in das umgebende, schützenswerte Landschaftsbild einfügt. Durch zusätzliche Begrünungsmaßnahmen sollte eine ausreichende Durchgrünung des Plangebietes geschaffen werden.

3. Eingriffsermittlung und -bewertung (Konfliktanalyse)

3.1 Allgemeines

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen zum Teil dauerhaft überplant. Die Ausweisung des Allgemeinen Wohngebietes mit Verkehrsflächen und Grünflächen wird durch die Veränderung der Oberfläche im direkten Eingriffsbereich sowie ggf. der ökologischen Bedingungen in den angrenzenden Bereichen zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der örtlichen Bedingungen führen.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die betrachteten Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre und nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen. Neben der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme der Grundfläche können von dem geplanten Vorhaben betriebsbedingte Wirkungen in Form von Lärm- und Lichtemissionen ausgehen.

Baubedingte Wirkung

Baubedingte Wirkungen sind i.d.R. nur temporär und nicht nachhaltig. Im Einzelnen sind dies beispielweise:

- Flächeninanspruchnahme/ -umwandlung für Baustelleneinrichtungen
- Flächenentzug/ Barrierewirkung/ Zerschneidung
- Bodenauftrag/ -abtrag/ -vermischung/ -umlagerung/ -verdichtung
- Lärm-, Staub-, Abgas- und Lichtemissionen, Stoffeinträge, Erschütterungen und visuelle Störwirkungen durch Baustellenbetrieb

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen besitzen einen dauerhaften und damit nachhaltigen Charakter. Im Wesentlichen sind zu nennen:

- Flächeninanspruchnahme mit Versiegelung/ Nutzungsumwandlung
- Flächeninanspruchnahme mit Errichtung vertikaler Baukörper
- Flächenentzug/ Barrierewirkung/ Zerschneidung
- Einbringen von Vegetation
- visuelle Wirkung durch technische Überprägung

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhaft und werden durch die geplante Nutzung hervorgerufen:

- Emission von Schadstoffen (An-/ Abfahrtsverkehr), Schall (Sportlärm), Licht, Erschütterungen, visuelle Störreize, Bewegungsunruhe
- Anlockwirkung/ Falleneffekte/ Vertreibung bei Tieren

3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Flora und Fauna

Das artenschutzrechtliche Gutachten macht deutlich, dass unter Berücksichtigung der im Rahmen der ASP I gewonnenen Erkenntnisse und der dort genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht davon auszugehen ist, dass durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planung bei vollständiger Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen für alle planungsrelevanten Arten erhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind aus jetziger Sicht im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

In Bezug auf das Schutzgut Biotopfunktion bzw. Pflanzen ist zunächst mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung zu rechnen, da die Vegetationsdecke vollständig entfernt wird. Die im Geltungsbereich vorhandenen Biotopstrukturen weisen jedoch nur eine geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit auf und sind zeitlich rasch ersetzbar. Zudem geht aufgrund der festgesetzten GRZ nur ein Teil der Freifläche als solche verloren und wird an den Rändern zur Minderung der Eingriffintensität zusätzlich mit heimischen Gehölzen eingegrünt.

3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Insgesamt ist durch die Realisierung der Planung mit nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen. Die Umsetzung ist insbesondere ein Eingriff in das Landschafts- bzw. Ortsbild im unmittelbaren Umfeld, welches sich durch die Lärmschutzwand und die Bebauung der Fläche deutlich verändert. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Fläche im Siedlungsbereich der Stadt Krefeld befindet und die direkte Umgebung bereits durch Wohnbebauung geprägt ist. Durch die ergänzende Nachverdichtung an dieser Stelle mit Wohnbebauung wird das Ortsbild zwar verändert, jedoch nicht im übermäßigen Maße, insbesondere im Vergleich zu einer Entwicklung des Projekts im Außenbereich. Aufgrund der bereits anthropogenen Vorprägung der Umgebung und Planungsalternativen ist es insgesamt als vertretbar einzustufen.

Baubedingt sind Lärm- und Geruchsbelästigungen zu erwarten. Das Stadt- bzw. Landschaftsbild wird temporär durch Baumaschinen und technische Anlagen gestört werden.

Anlagebedingte Auswirkungen bedeuten hier eine geringfügige ästhetische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, da der Bereich bereits abgeschirmt ist.

Betriebsbedingt ist mit einem leicht erhöhten Verkehrsaufkommen und damit im Zusammenhang stehend mit einer geringfügig höheren Lärmbelastigung zu rechnen.

Eingriff in das Landschaftsbild

Das Bauvorhaben orientiert sich an der baulichen Eigenart der umgebenden Flächen, Der Eingriffsbereich wird in westlicher, südlicher und östlicher Richtung durch angrenzende Bebauung und Gehölzstrukturen weitgehend sichtsverschattet.

Die geplanten Begrünungsmaßnahmen wirken sich positiv auf das Landschafts- und Ortsbild im Plangebiet aus.

Unter Berücksichtigung der Projektwirkungen und Landschaftspflegerischen Maßnahmen ist nicht von erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild auszugehen.

Mit der Planung werden die im Landschaftsplan bzw. dem LSG festgelegten Entwicklungsziele außer Kraft gesetzt.

Auf eine weitergehende landschaftsästhetische Eingriffsermittlung wird verzichtet, da die Höhe der Eingriffsobjekte keine weitere visuelle und auch ästhetische Fernwirkung in die Landschaft hinein bedingt. Zudem bestehen um das Plangebiet bereits sichtverschattende Elemente. Als sichtverstellende Landschaftselemente gelten alle großen und höheren Landschaftselemente (> ca. 8 - 10 m) wie z. B. Wälder, Gehölzstreifen, dichte Baumreihen/Alleen und sowie Bestandsbebauung.

Die geplante Firsthöhe der Wohngebäude bleibt mit max. 11 m deutlich unterhalb des Grenzwertes für ästhetische Beeinträchtigungen über die Nahzone hinaus. Der Eingriffsbereich wird umlaufend durch angrenzende Bebauung und Gehölzstrukturen bereits weitgehend sichtverschattet und fügt sich in den bestehenden Siedlungsrand ein.

Die geplante landschaftsgerechte Eingrünung des Bauvorhabens wirkt sich ebenfalls positiv auf das Landschafts- und Ortsbild im Plangebiet sowie dessen Umfeld aus. Unter Berücksichtigung der Landschaftspflegerischen Maßnahmen und der geringfügigen Auswirkungen der Baukörper auf die nur unmittelbar einsehbare Nahzone ist grundlegend nicht von erheblichen Auswirkungen des Bebauungsplans auf das Landschaftsbild auszugehen.

Zwar ist das Plangebiet bereits heute anthropogen vorgeprägt, jedoch ist es durch die Nutzung als Grünfläche sowie die umgebenden Grünstreifen/Gehölze deutlich begrünter als die direkte Umgebung mit Wohnbebauung. Anlagebedingt wird sich das Ortsbild durch die geplante Bebauung und Lärmschutzwand nur geringfügig verändern. Baubedingt wird das Landschaftsbild temporär durch Baumaschinen und technische Anlagen gestört werden.

Durch die ergänzende Nachverdichtung an dieser Stelle mit Wohnbebauung wird das Ortsbild zwar verändert, jedoch nicht im übermäßigen Maße, wenn das Projekt im Außenbereich entwickelt werden würde. Aufgrund der bereits anthropogenen Vorprägung der Umgebung, der entgegenstehenden Belange sowie der getroffenen Ausgleichsmaßnahmen ist es insgesamt als vertretbar einzustufen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Allgemeine Schutzmaßnahmen

- Bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen ist der Boden so schonend wie möglich zu behandeln: sachgerechter Auftrag und Lagerung von Oberboden, Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen nach DIN 18915 und DIN 18320.
- Ausgehobenes Bodenmaterial sollte auf dem Grundstück wieder eingebaut werden (ausgeglichene Massenbilanz), sofern dadurch keine schädlichen Bodenveränderungen am Einbauort hervorgerufen werden. Die Grundsätze des § 12 der Bundesbodenschutzverordnung sowie die DIN 19731 sind zu beachten.
- Zukünftige Grünbereiche und sonstige nicht zur Versiegelung vorgesehene Flächen sind während der Bauarbeiten nicht mit schwerem Gerät zu befahren, um eine Verdichtung des Bodens zu verhindern.
- Der Abtrag und die Bearbeitung des Bodens sollten mit Raupenfahrzeugen und Maschinen mit geringem Gewicht erfolgen.
- Böden sollen nur in trockenem Zustand befahren bzw. bearbeitet werden. Daher ist der Zeitpunkt für Erdarbeiten, wie z.B. Abtrag, Umlagerung und Wiedereinbau, auf Witterung und Bodenfeuchte abzustimmen.
- Der Einbau von Bodenmaterial bzw. die (Wieder-)Herstellung der Freiflächen hat fachgerecht zu erfolgen. Während der Bauphase anfallende Baureste, Abfälle und andere Fremdstoffe dürfen nicht auf dem Grundstück vergraben oder verbrannt werden.
- Bäume und Sträucher sind vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Gegebenenfalls ist durch entsprechende Schutzmaßnahmen Vorsorge gegenüber Beeinträchtigungen zu treffen (siehe DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Juli 2014, und „Richtlinie für die Anlage von Straßen - RAS -, Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“, 1986).
- Verwendung bodenständiger heimischer Gehölze bei den durchzuführenden Pflanzmaßnahmen.
- Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen während der Bauphase.

4.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Natur und Landschaft

Folgende landschaftspflegerischen Maßnahmen sollen umgesetzt werden:

M1a Anlage eines Heckenstreifens

Im südwestlichen Bereich des Plangebiets ist entlang der Lärmschutzwand ein Pflanzstreifen in einem Pflanzraster von 1,0 m X 1,0 m anzulegen. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang sind die Gehölze nachzupflanzen.

Die Bepflanzung soll mit Pflanzenarten der nachfolgenden Vorschlagsliste erfolgen:

Acer campestre (Feldahorn), *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel), *Corylus avellana* (Hasel), *Crataegus monogyna* (Weißdorn), *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Rhamnus frangula* (Faulbaum), *Ribes nigrum* (Schwarze Johannisbeere), *Ribes rubrum* (Rote Johannisbeere), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Sorbus aucuparia* (Vogelbeere), *Sorbus intermedia* (Mehlbeere), *Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball)

Die Sträucher bzw. Bäume müssen mindestens folgende Pflanzqualität aufweisen: 2xv, 150-175 cm, He.

Zur Untersaat ist ein Saatgut mit mehrjährigen heimischen Kräutern ohne Gräser zu wählen.

M1b Anlage eines Heckenstreifens/Begrünung des Lärmschutzwalls

Alternativ zur Maßnahme M1a ist, im Falle der Anlage eines Lärmschutzwalls, dieser mit Sträuchern im Dreiecksverband in einem Pflanzraster von 1,0 m X 1,0 m zu bepflanzen. Die Anpflanzung soll je Art in Gruppen zu 5-7 Gehölzen erfolgen. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang sind die Gehölze nachzupflanzen.

Die Bepflanzung soll mit Pflanzenarten der nachfolgenden Vorschlagsliste erfolgen:

Acer campestre (Feldahorn), *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel), *Corylus avellana* (Hasel), *Crataegus monogyna* (Weißdorn), *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Rhamnus frangula* (Faulbaum), *Ribes nigrum* (Schwarze Johannisbeere), *Ribes rubrum* (Rote Johannisbeere), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Sorbus aucuparia* (Vogelbeere), *Sorbus intermedia* (Mehlbeere), *Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball)

Die Sträucher bzw. Bäume müssen mindestens folgende Pflanzqualität aufweisen: 2xv, 150-175 cm, He.

Zur Untersaat ist ein Saatgut mit mehrjährigen heimischen Kräutern ohne Gräser zu wählen.

M3: Extensive Dachbegrünung

Flachdächer und bis 15 Grad geneigte Dachflächen sind extensiv zu begrünen, z.B. mit Sedum-Matten bzw. einer angepassten Einsaat-Mischung aus Gräsern, Kräutern, Moosen. Die Substratauflage muss eine Mindestdicke von 10 cm aufweisen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

Die Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FFL 2018) sind zu beachten. Sollten technogene oder Recyclingsubstrate eingesetzt werden, so ist auf die Güteanforderung der Bund/ Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 1995) oder des RAL - Gütezeichens (Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung) abzuheben. Die Begrünung ist der natürlichen Sukzession zu überlassen; bei Bedarf ist aufkommender Gehölzaufwuchs zu entfernen.

5. Flächenbilanz der Biotoptypenaufnahme

Der aus dem Bebauungsplan Nr. 832 „Dohmenstraße/südlich Kütterweg“ resultierende Eingriff wird in Anlehnung an das Bewertungsverfahren des LANUV NRW „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ bewertet. Der Wert von Flächen für den Arten- und Biotopschutz kann mit diesem Verfahren quantitativ ermittelt werden.

Tabelle 2: Ist-Zustand des Untersuchungsgebietes

Fläche Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche m ²	Grundwert	Korrektur- faktor	Gesamtwert	Einzel- flächenwert
1	2	3	4	5	6	Spalte 5 x 6 7	Spalte 4 x 7 8
1	4.3	Zier- und Nutzgarten <50% heim. Gehölze	535	2,0	1,0	2,0	1.070
2	4.5	Intensivrasen	326	3,0	1,0	3,0	978
3	4.6	Extensivrasen	2.399	4,0	1,0	4,0	9.596
Summe (Gesamtflächenwert A)			3.260				11.644

Aus der Tabelle 2 lässt sich ablesen, dass der Eingriffsbereich vor der Maßnahme einen ökologischen Gesamtwert von 11.644 **Werteinheiten** aufweist.

6. Zusammenfassung

Die Stadt Krefeld beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 832 „Dohmenstraße/südlich Kütterweg“. Hintergrund der Bauleitplanung ist, dass die Stadt Krefeld eine innerstädtische Grünfläche als Wohnbaufläche ausweisen möchte, auf der insgesamt 9 Wohneinheiten durch einen privaten Investor errichtet werden sollen.

Nach § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind in Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu integrieren. Die Bebauung und Versiegelung von Freiflächen im Bebauungsgebiet verursacht einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. BauGB bzw. § 18 BNatSchG und § 4 LG NRW. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag dient der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials über die Eingriffe in Natur und Landschaft.

Das Plangebiet ist heute von geringem bis mittlerem ökologischen Wert, da es sich hierbei um eine anthropogen vorbelastete Rasenfläche sowie Ziergarten handelt. Erhebliche Auswirkungen auf die Biotopfunktion bzw. die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie das Schutzgut Landschaft und die Erholungsfunktion sind nicht zu erwarten.

Erarbeitet

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



30.04.2021



Bestand			
	Code	Biotyp	Grundwert
4. Grünflächen			
	4.3	Zier- und Nutzgarten mit <50% heim. Gehölzen	2,0
	4.5	Intensivrasen	3,0
	4.6	Extensivrasen	4,0

Sonstige Darstellungen

Teilflächen-Nummer 1
 Biotop-Code 1.1

nach der numerischen Bewertung von Biotypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV NRW 2008)

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs
 Satzungsbereich Landschaftsschutzgebiet

Stadt Krefeld
 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum
 Bebauungsplan Nr. 832
 "Dohmenstraße/südlich Kütterweg"

Bearbeitet: Schultz Stand: 30.04.2021

M 1:500